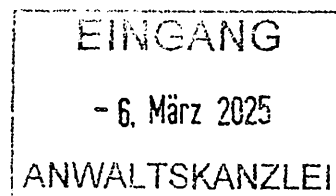


Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 329 T 57/24
219g XIV 193/24
AG Hamburg



Beschluss

In der Sache

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche, Schröder, Fahlbusch**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.:
[REDACTED]/24 FA08 Fa

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Amt für Migration,
Rechtsabteilung, Hammer Straße 30-34, 22041 Hamburg, Gz.: - [REDACTED] -

- sonstiger Beteiligter und Beschwerdegegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 29 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] am 05.03.2025:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 12.08.2024 (219g XIV 193/24) den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in allen Instanzen werden der Beteiligten auferlegt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist tunesischer Staatsangehöriger.

Er reiste Ende 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und begehrte Asyl.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 31.03.2023 wurde der

Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ebenso die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiärer Schutz. Dem Betroffenen wurde eine Ausreisefrist gesetzt und für den Fall des fruchtlosen Ablaufs die Abschiebung nach Tunesien angedroht (Bl. 54 ff. d. Sachakte). Ein Antrag des Betroffenen beim Verwaltungsgericht Hamburg auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde abgelehnt (Bl. 124 ff. d. Sachakte).

Der Betroffene kam der Aufforderung, einen Pass zu beschaffen, nicht nach. Auch äußerte er, nicht nach Tunesien zu wollen. Die Beteiligte bereitete seine Abschiebung vor.

Sie beantragte am 12.08.2024 mit einem auf den „24.08.2024“ datierten Antrag, gegen den Betroffenen Ausreisegewahrsam bis zum 21.08.2024 anzuordnen. Die Überschrift lautet: „Antrag auf Anordnung von Ausreisegewahrsam gemäß § 62b AufenthG“. Sodann wird ausgeführt: „Hiermit wird gem. § 417 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 427 FamFG ... der nachstehend aufgeführte Antrag gestellt. Es wird die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung zur Sicherung der Abschiebung durch Ausreisegewahrsam ... beantragt (Bl. 14 ff. d. Akte des AG).

Der Betroffene wurde am 12.08.2024 angehört (Bl. 24 f. d. Akte des AG).

Das Amtsgericht ordnete am 12.08.2024 an, dass der Betroffene „Nach § 62 Abs. 3 AufenthG ... in Sicherungshaft genommen“ werde. Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wurde angeordnet (Bl. 27 ff. d. Akte des AG). In den Gründen des Beschlusses wird ausgeführt, dass die Voraussetzungen gemäß § 62b AufenthG vorlägen, den Betroffenen in Gewahrsam zu nehmen.

Gegen den Beschluss richtete sich die Beschwerde des Betroffenen vom 15.08.2024, verbunden mit einem Antrag auf Feststellung dessen Rechtswidrigkeit. (Bl. 38 ff. d. Akte des AG), welche (nach Erledigung der Beschwerde) mit Schriftsatz vom 28.11.2024 begründet wurde.

Der Betroffene macht geltend,

- die Anhörung des Betroffenen sei unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit erfolgt;
- der Haftantrag sei falsch datiert, so dass darauf keine mehrtägige Inhaftierung gestützt werden dürfe;
- es sei nicht erkennbar, dass der Haftantrag dem Betroffenen übersetzt worden sei;
- auf den Antrag auf eine einstweilige Anordnung habe keine Hauptsacheentscheidung ergehen dürfen;
- die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit sei nicht begründet worden;
- der Beschluss lasse keinerlei (letzte) Anschrift des Betroffenen erkennen, was zu seiner Rechtswidrigkeit führe;
- es sei nicht erkennbar, dass die konsularische Vertretung des Betroffenen von dessen Inhaftierung benachrichtigt worden sei.

Die Ausländerakte hat der Kammer vorgelegen.

II.

Der Feststellungsantrag des Betroffenen ist nach § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. §§ 58, 59, 63, 62 FamFG, i. V. m. § 62 Abs. 3 AufenthG zulässig und begründet.

Der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 12.08.2024 war rechtswidrig und hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Der Beschluss beruhte nicht auf dem Haftantrag der Beteiligten.

Das Haftgericht ist an den behördlichen Antrag gebunden. Es darf nicht über eine andere Haft- oder Gewahrsamsart oder in einer anderen Verfahrensart als der beantragten entscheiden (Kaniess, Abschiebungshaft, 2. Aufl., 2024, Kap. 13, Rn 94, 95, m. w. N.).

Dem wird der angefochtene Beschluss nicht gerecht.

Dabei braucht nicht entschieden zu werden, ob dies daraus folgt, dass die Beteiligte eine einstweilige Anordnung beantragt, das Gericht aber in der Hauptsache entschieden hat. Wie dargestellt, nennt der Wortlaut des Antrags die einstweilige Freiheitsentziehung, und es wird die Vorschrift des § 427 FamFG zitiert. Ob anhand der sonstigen Ausführungen der Antrag gleichwohl als Antrag in der Hauptsache ausgelegt werden kann, ist nicht entscheidungserheblich.

Denn jedenfalls ist der Antrag eindeutig auf die Anordnung von Ausreisegewahrsam gemäß § 62b AufenthG gerichtet. (Nur) die Voraussetzungen dieser Haftart waren auch Gegenstand der Anhörung („Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert hinsichtlich des § 62b AufenthG“, S. 1 des Protokolls, Bl. 24 d. Akte des AG).

Das Gericht hat aber „Sicherungshaft“ „nach § 62 Abs. 3 AufenthG“ angeordnet, und damit eine andere Haftart. Zwar wird in den Gründen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für den Gewahrsam gemäß § 62b AufenthG vorlägen, dadurch wird aber der Tenor der Anordnung nicht berührt. Dieser ist aufgrund seines eindeutigen Wortlauts nicht der Auslegung zugänglich. Tenor und Gründe sind somit widersprüchlich. Der Tenor kann nicht „umgedeutet“ werden, und er kann durch die Ausführungen in den Gründen auch nicht ausgewechselt werden. Vielmehr wird die Anordnung durch den Tenor des Beschlusses bestimmt und entspricht daher nicht dem Antrag. Ein offensichtlicher Schreibfehler im Tenor lässt sich dem Text des gesamten Beschlusses angesichts der Bezeichnung der Haftart als „Sicherungshaft“ und Bekräftigung durch Nennung der Vorschrift des § 62 Abs. 3 AufenthG im Tenor nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 69 Abs. 3, 81 FamFG.

■■■■■
Vorsitzender Richter
am Landgericht

■■■■■
Richterin
am Landgericht

■■■■■
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 06.03.2025

■■■■■ JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle